

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
im konsekutiven Masterstudiengang Computer Science  
(Eignungsfeststellungsordnung Master Computer Science)**

Vom 13. Februar 2025

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Computer Science besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet Informatik nachweist,
2. über sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Computer Science gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation sowie Entscheidungen des durch die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Computer Science geregelte Verfahren wird ein Zugangsausschuss gebildet. Dem Zugangsausschuss gehören in der Regel drei eigenständig Lehrende der Fakultät Informatik und ein studentisches Mitglied an. Mindestens eine bzw. einer der eigenständig Lehrenden ist eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellt, das studentische Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden vom Zugangsausschuss aus seiner Mitte gewählt und müssen jeweils Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## § 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
  - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Informatik  
Masterstudiengangs Computer Science  
Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zugangsausschusses  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
Germany
  - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Sachgebiet 8.3 International Office  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Computer Science,
2. Lebenslauf, der insbesondere den bisherigen akademischen Werdegang darstellt,
3. formloses Motivationsschreiben, das Anhaltspunkte für den Studienwunsch und die besondere Eignung darlegt,
4. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
5. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
6. Modulbeschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) der für den Masterstudiengang Computer Science relevanten Module gemäß § 5 Absatz 2) sowie
7. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests wie zum Beispiel:
  - a) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL oder IELTS oder
  - b) ein durch den Zugangsausschuss festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden ist.

Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Computer Science gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse durch sich inhaltlich nicht überschneidende 90 Leistungspunkte aus den Bereichen gemäß Absatz 2 erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ausreichender Fachkenntnisse gilt als erbracht, wenn folgende Leistungsnachweise vorliegen:

1. mindestens 35 Leistungspunkte zu Themen der Betriebssysteme, Rechnernetze, Verteilte Systeme, Rechnerarchitektur, Technische Informatik, Datenbanken, Datensicherheit, Computergrafik bzw. Mensch-Computer-Interaktion,
2. mindestens 35 Leistungspunkte zu Themen der Grundlagen der Mathematik (für Informatik), Theoretische Informatik bzw. Künstliche Intelligenz,
3. mindestens 20 Leistungspunkte zu Themen der Grundlagen der Programmierung, Datenstrukturen bzw. Software Engineering.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Sollte der Zugangsausschuss aufgrund der Unterlagen keine Entscheidung treffen können, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. bei dem International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den konsekutiven Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Computer Science.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office der Technischen Universität Dresden vorlegen, erfolgt eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik (Eignungsfeststellungsordnung) vom 14. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2018 vom 21. März 2018, S. 75) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 15. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. Januar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger